

Bericht der DVJJ-Fachtagung

„Ambulante Maßnahmen – Situation und Perspektiven“

Freitag, 11. November 2016, 10.00 Uhr

im Nachbarschaftshaus Gostenhof, Nürnberg, Adam-Klein-Straße 6

Professor (em.) Dr.Dr. h.c. Franz Streng

Herr Streng, Vorsitzender der DVJJ Regionalgruppe Nordbayern, führte in die Fachtagung und das Thema ein. Die ambulanten Maßnahmen, teils auch Neue Ambulante Maßnahmen genannt, geben dem deutschen Jugendstrafrecht ein besonderes Gepräge, das vom klassischen Strafrecht ein Stück wegführt und dem JGG-Leitprinzip „Erziehung“ größere Beachtung verschafft. In den stationären Sanktionen des Jugendstrafrechts hingegen hat sich bis heute der Erziehungsgedanke bestenfalls als wenig durchschlagendes Korrektiv der Straffidee erwiesen; insbesondere ist die Erziehungsmaßregel der Heimerziehung gem. § 12 Nr. 2 JGG in der Praxis ganz randständig geblieben. Dass die Straffidee auch bei Anwendung der ambulanten Maßnahmen nicht ganz zurücktritt, lässt sich allerdings an den „Sanktionscocktails“ ablesen. Es haben im Jahre 2013 nur 12 % aller nach Jugendstrafrecht Verurteilten eine Erziehungsmaßregel als schwerste, d.h. als einzige Sanktionsform erhalten. In 66 % aller Verurteilungen zu Erziehungsmaßregeln wurden Kombinationen mit anderen Sanktionsformen durchgeführt. Erziehungsmaßregeln werden also überwiegend als ergänzende Sanktionen, die neben ahndenden Rechtsfolgen Anwendung finden, genutzt. Das tut ihrer Bedeutung aber keinen Abbruch. Vielmehr spricht das Leistungspotential der ambulanten Maßnahmen dafür, vermehrt auf sie zu setzen. Ganz unabhängig von ihrer Nutzung als formelle Sanktionen ist überdies an die Potentiale ambulanter Maßnahmen auf der Ebene von „Diversion“ zu denken. Denn derzeit werden mehr als die Hälfte aller „sanktionsträchtigen“ Jugendstrafverfahren informell, nämlich unter Nutzung von § 45 JGG abgeschlossen. – All dies gibt gute Gründe dafür, das etablierte, doch stets auch in Bewegung befindliche Feld der ambulanten Sanktionen zum Gegenstand einer Bestandsaufnahme zu machen.

Achim Wallner. Dipl.Soz.Päd., LOTSE Kinder+Jugendhilfe e.V. München

„Wirksam arbeiten – Situation und Perspektiven der Arbeitsweisung nach § 10 JGG“

Herr Wallner führte in das Thema ein und klärte hierbei oft verwendete Abkürzungen. Die „BAG ASA“, Bundesarbeitsgemeinschaft Ambulante Sozialpädagogische Angebote, ist ein Zusammenschluss von Praktikerinnen und Praktikern in der sozialpädagogischen ambulanten Arbeit mit straffällig gewordenen jungen Menschen. Sie führt seit 1982 Bundeskongresse durch, entwickelt professionelle Standards, bietet der Praxis in fachlichen Angelegenheiten Unterstützung und setzt sich für die flächendeckende Ausbreitung qualifizierter ambulanter sozialpädagogischer Angebote sowie deren justizielle Nutzung als Sanktionsalternative für straffällig gewordene Jugendliche und Heranwachsende ein. Hier sind in letzter Zeit vor allem die verschiedenen Ländervereinbarungen und Protokollerklärungen zur Sicherstellung von Leistungen zu nennen, da die vielen jungen Flüchtlinge, die Jugendhilfe und

Jugendstrafrechtspflege besonders beschäftigen. Angedacht ist hier, ebenso wie in den laufenden SGBVIII-Reformen, die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe auf die Versorgung der Minderjährigen zu konzentrieren. Dies würde im Rahmen des JGG eine sachgerechte Sanktionierung Heranwachsender gefährden. (Siehe hierzu auch die Veröffentlichungen auf der DVJJ Homepage.) Herr Wallner stellte verschiedene Perspektiven der Arbeitsweisungen dar, gemäss dem Motto, „Was wir wissen, was wir machen und was wir machen könn(t)en“. Laut dem Jugendgerichtsbarometer 2014, sind die Arbeitsleistungen (ca.36%) die am häufigsten verhängten jugendrichterlichen Maßnahmen. Sie sind gedacht als ein Angebot für straffällige Jugendliche, welche eine „erzieherisch geprägte Heranführung an die Arbeit sowie auch eine tendenziell schuldausgleichende und vorrangig an der Schwere der Tat orientierte Sanktion“ darstellen sollen. Als rechtliche Grundlagen gelten hier die §§ 10 Abs.1, Nr.4 und 15 Abs.1, Nr.3 JGG. Sie sind verbunden mit den pädagogischen Zielen, statt eine Sanktion passiv in der Zelle abzusetzen, aktiv zu werden und somit konstruktive Erfahrungen für sich zu machen. Herr Wallner gab einen kurzen historischen Abriss in der Entwicklung. So wurden 1953 die Erziehungsmaßregeln installiert, wobei die Tat als Anlass notwendig war. 1990 wurden der Schuldausgleich bzw. die Täterorientierung hinzugefügt. Dabei werde in der Praxis kaum unterschieden zwischen § 10 (Arbeitsweisung) und § 15 (Arbeitsaufgabe), dies auch nicht bei der Durchführung, bezogen auf Bayern. Dies führte zu unterschiedlichen DVJJ-internen Forderungen und Diskussionspapieren mit dem Tenor, entweder die jetzige Situation so bestehen lassen oder einzelne Gesetze zugunsten einer besseren Trennschärfe zu ändern. Bei einem Definitionsversuch des Begriffs „Arbeit“ nannte er physikalische, wirtschaftliche, religiöse, strafrechtliche und individuelle Beispiele. Die Funktionen des § 10 JGG seien unter anderem, die „Beschäftigung des Klienten, Förderung von Tagesstruktur, Arbeitsgrundfähigkeiten, Schulbesuch, Sinngabe und das Überwinden von Erziehungsdefiziten“. In der Regel vermitteln die „Anbieter“ nur in die Einsatzstellen, vereinzelt würde dazu pädagogische Betreuung geleistet. Bei dem „was wir machen könnten“, plädierte Herr Walner für eine stärkere Betreuung der Jugendlichen, vor, während und nach der Arbeitsweisung. Dies könnte zum Beispiel über verschiedene „Erst- und Abschlussgespräche erfolgen, über eine Gruppenarbeit, über Einzelbetreuung, über nachgehende Sozialarbeit und weitere Hilfen“. Dabei stärker gefördert werden könnten u.a. die schulische, berufliche, persönliche Entwicklung, die Verselbständigung, die eigene Verantwortungsübernahme, sowie die gesellschaftliche Teilhabe und Integration des jungen Menschen. Beispielhaft nannte er hier die Jugendhilfe Wolfenbüttel, Rückenwind Hamburg bzw. LOTSE München, mit jeweils intensiver pädagogischer Betreuung. Diese Zusatzbetreuungen wurden zum Teil mit nachträglicher Weisungsänderung durch das AG ermöglicht. Getreu dem Motto, wer will findet Wege, wer nicht will, der findet Gründe.

Frage aus dem Plenum: ist eine Differenzierung von Arbeitsweisung und Arbeitsmaßnahme möglich, oder ist alles das Selbe?

Antwort: Nein. Es gehe vor allem um die Integration von Jugendlichen in die Gesellschaft, damit diese nicht nur mit einem Bein in der Gesellschaft stehen. Es geht um Verhaltensänderung, die nur über einen „Beziehungsaufbau“ und nicht über „Ansagen“ möglich sei. Deshalb plädiert er für eine Ausweitung der pädagogischen Arbeit.

Aufgrund gemachter Erfahrungen, sollte man gut aufpassen, in welche Einsatzstellen der Jugendliche geschickt wird. Man müsse auch wissen, was der Jugendliche dort machen muss, wer anleitet und betreut, welche Rückmeldungen kommen.

Herr Possinger sprach sich hier für mehr Bußgeldzuweisungen an die Opferfonds aus. Dann gäbe es auch etwas mehr Spielraum für die Betreuung der Maßnahmen.

Erwin Schletterer, Brücke e.V. Augsburg, Geschäftsführer, Heilpädagoge, Betriebswirt.

„Betreuungsweisung – die Königsdisziplin der Ambulanten“

Der Titel sei deshalb so gewählt, da hier im Vergleich zu anderen Weisungen, die pädagogisch intensivste Arbeit geleistet werde. Im zahlenmäßigen Überblick fallen die Betreuungsweisungen, im Vergleich zu Jugendarrest und Jugendstrafe, doch denkbar gering aus. Herr Schletterer gab einen kurzen Überblick über die gesetzlichen Grundlagen, die Zielgruppe und die Hilfemerkmale im Zwangskontext, dies am Beispiel der Brücke e.V.

Bei einer Umfrage der BLAG wurden 45 Träger angefragt und 13 Projekte haben sich beteiligt. Gefragt wurde u.a. nach der Betreuungszeit und Form, der Finanzierung und den Besonderheiten. Die Ergebnisse waren sehr heterogen. Bei der Durchführung zeigten sich große Unterschiede bei den Kapazitäten, der Auslastung und bei der Finanzierung.

In einem historischen Abriss führte Schletterer über das Reichsjugendwohlfahrtsgesetz 1923 mit der sogenannten Schutzaufsicht, hin zum Jugendwohlfahrtsgesetz von 1961 mit der Erziehungsbeistandschaft. Ab 1990 kam das JGG-Änderungsgesetz, hier sei wesentlich der § 30 SGBVIII genannt, der den Bezug zu §10 JGG herstellt. Dies war verbunden mit einem etwas stärkeren Kontrollaspekt, einer zeitlich klaren Begrenzung und war auch als Sanktion gesehen. Für die Betreuungsweisung in Frage kommen Jugendliche zwischen 14-20 Jahren, das Durchschnittsalter liegt bei 16,2 Jahren. Die Betreuungsdauer liegt zwischen 6-12 Monaten, bei etwa 1-2 Kontakten pro Woche, Betreuungssetting 1:1. Die Hilfe ist bedarfsorientiert und deliktunabhängig. Bei der Geschlechterverteilung führen die Jungen mit 90, gegenüber 34 bei den Mädchen. Aber die Frauen haben hier aufgeholt. Geeignet sind Mehrfachauffällige mit einer höheren erforderlichen Eingriffsintensität. Bei den Zielsetzungen geht es vorrangig um die Legalbewährung mit Lebenswelt- und Sozialraumorientierung und einem Erhalt der familiärer Bezüge. Eine Besonderheit ist hier die pädagogische Arbeit im Zwangskontext, als Hilfe ohne eigentliches Hilfeersuchen des Jugendlichen. Dies widerspricht zunächst dem Grundgedanken des SGBVIII. Aber bei ausreichender Motivation und Kooperation, kann diese Hilfe trotzdem zielführend sein und stellt oft eine Art Einstiegshilfe dar, an deren Anschluss weitere Hilfen folgen können. Entscheidend für den Erfolg sei deshalb die „Qualität der Helfer-Klienten-Beziehung“ mit dem Aufbau einer professionellen Arbeitsbeziehung, welche auch pragmatische, lebenspraktische Hilfestellungen für den Jugendlichen beinhalten. Wichtig ist auch ein echtes Interesse an der Person, einer akzeptierenden Grundhaltung gegenüber dem Jugendlichen, einem echten Dranbleiben und einer hohen Transparenz dessen, was geschieht. Die Mitarbeiter brauchen dabei immer auch etwas Humor und verschiedene Deutungsalternativen.

Bei der Brücke e.V. Augsburg arbeiten 9 MitarbeiterInnen in einem teilspezialisierten System mit jeweils unterschiedlichen Schwerpunkten, wie „Schulden, Sucht, Psychiatrie, Berufshilfen, Gewalt, Alkohol, Interkultur-Ausländerrecht“. Die jeweilige Zuordnung erfolgt bereits vorab bei der Teilnehmerwahl und dessen Problemlagen. Die Methoden sind die „Einzelfallhilfe, Lebensweltorientierung, Elternarbeit, Erlebnispädagogik, Netzwerkarbeit und die Selbsthilfeförderung“. Im Fallbeispiel „Markus“, wurde aufgezeigt, wie bei komplexen Problemlagen der Jugendlichen die Hilfe in Einzelschritten erfolgreich durchgeführt werden kann und welche Anforderungen dabei an die Mitarbeiter gestellt werden. Hier ist vor allem die Erfahrung im Umgang mit Straftaten zu nennen. Einmal in der Nacharbeit zur Gerichtsverhandlung oder auch dann, wenn neue Straftaten bekannt werden. Vertrauen ist wichtig. Kritisch wird es natürlich dann, wenn Mitarbeiter von neuen Straftaten erfahren, z.B. als Ankündigung oder als Hinweis darauf. Letztlich zu beachten ist, dass innerhalb

einer Beweiserhebung auch für Mitarbeiter kein Zeugnisverweigerungsrecht besteht. Dieses Problem komme in der Praxis selten vor und erfahrene Kräfte könnten damit umgehen.

Peter Wohlfahrt, RiAG, stv. Direktor des AG Würzburg

„Ambulante Maßnahmen aus jugendrichterlicher Sicht“

Herr Wohlfahrt stellte im Bereich des Amtsgerichtes Würzburg die laufende Entwicklung der Gerichtsverfahren dar. So lässt sich ein deutlicher Rückgang der Zahlen zwischen 2002 und 2015 erkennen. Von 735 (2002) über 1269 (2005) auf 465 (2015) Verfahren pro Jahr. Dies entspricht etwa einem Drittel der Fälle, im Vergleich zu 2005. Infolge dessen natürlich auch weniger Arrest und Haftzahlen. 2016 war wieder eine leichte Steigerung erkennbar, wahrscheinlich wegen der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge (ca.550 in 2016). Probleme bereiten hier vor allem die sprachlichen Barrieren bei der polizeilichen Ermittlung, wie auch bei der Verständigung im Gerichtsverfahren selbst. Nach §45 und § 47 JGG, § 153 StPO werden bereits etwa 55% der Jugendstrafverfahren eingestellt. Die Einstellungen wegen erfolgtem „Täter-Opfer-Ausgleich u.a.“ liegen bei etwa 11%. Zu gerichtlichen Verurteilungen kommt es bei etwa 30% der Verfahren. Davon sind etwa 15% entweder „nicht schuldig“ oder werden nach dem „Erwachsenenrecht“ behandelt. Bei den Folgen der Verurteilungen liegen die „Erziehungsmaßregeln und Auflagen“ bei etwa 14%. Der reine „Arrest“ liegt bei 11%. Die Kombination „Arrest plus Erziehungsmaßregeln“ liegt bei 28%. Die Jugendstrafe mit Bewährung liegt bei 10% und ohne Bewährung bei 8%. Gerichtliche Weisungen nach § 10 JGG beinhalten u.a. Weisungsmöglichkeiten, welche sich auf den künftigen „Aufenthaltort des Jugendlichen“ beziehen, wie „in einem Heim zu wohnen“ oder eine Ausbildungs- oder Arbeitsstelle anzunehmen. In der Praxis werden diese Weisungen gerne kombiniert mit „Arbeitsleistungen“. Also Arbeitsstunden bis zum Beginn einer nachweisbaren Ausbildung oder Arbeit. Das sollte bei einem derzeitigen Überangebot an Ausbildungsplätzen aber kein allzu großes Problem sein. Bei jungen Neubürgern (UMF) sind Angebote mit zusätzlichen Sprachhilfen erforderlich, bzw. auch Weisungen, bei denen der Jugendliche bestimmte Personen/Kontakte oder Örtlichkeiten zu meiden hat. Zum Beispiel Diskotheken, Bahnhofsviertel, Einkaufszonen. Das Problem ist hier allerdings die schwere Überprüfbarkeit und Kontrolle dieser Weisungen. Zuweilen müsse auf eine zufällige Polizeikontrolle oder eine neue Anzeige gewartet werden. Bei Alkohol- oder Drogenverboten kann man regelmäßige Tests durchführen lassen. Eine nötige Therapie setzt aber Einsicht und Therapiewille voraus. Der Richter kann den Jugendlichen im Einvernehmen mit dem Jugendamt auch verpflichten, Hilfen zur Erziehung nach SGBVIII in Anspruch zu nehmen. Allerdings erfordert dies die Antragstellung der Eltern und die Zustimmung des Jugendamtes. Bereits im Vorfeld der Gerichtsverhandlung sollte durch die Jugendgerichtshilfe geprüft werden, ob Hilfen, wie z.B. eine Erziehungsbeistandschaft, eine Heimunterbringung oder ein betreutes Wohnen in Betracht kommen, da diese unter dem Finanzierungsvorbehalt des § 36 SGBVIII stehen. Der Jugendrichter kann die Mitarbeit des Jugendlichen bei diesen Hilfen nach § 27 SGBVIII dann auch anordnen. Eine gute Vernetzung mit Jugendgerichtshilfe, Schule, Polizei, Bewährungshilfe und Beratungsstellen ist wichtig. Voraussetzung dieser Weisungen, ist eine solide Diagnose und ein Vorschlag der Jugendgerichtshilfe, welche auch verlässlich und überprüfbar sein müssen. Dabei sollte der Jugendrichter selbst, bestimmten Prinzipien folgen:

- konsequentes Verhalten und Verlässlichkeit
- nur wer Ernst macht, wird auch ernst genommen
- Fordern und Fördern. (wobei die Reihenfolge zu beachten ist)

- JuRi sind oft letzte und auch erste Grenze für den Täter

- JuRi als Kulturvermittler und Erzieher

„Wir dürfen unsere Kinder, Jungen wie Mädchen, auf der Suche nach Ihrem Platz in dieser Gesellschaft nicht sich selbst oder gar den Medien überlassen“.

(Zitat von G.Hüther, Uni Göttingen u. Mannheim 2009.)

Diskussion: Ein Beitrag aus dem Plenum appellierte dafür, daß bei Schulabstinentzern nicht gewartet werden soll, bis diese vor dem Jugendrichter stehen, sondern daß die Jugendhilfe im Vorfeld, stärker und früher als bisher, aktiv werden müsse.

Hilde Kugler. Dipl.Soz.-Päd. Geschäftsführerin „Treffpunkt Nürnberg e.V.“

„Ambulante Maßnahmen – Situation und Perspektiven in Nordbayern“

Frau Kugler bezog sich als Ergänzung zu den anderen Hauptvorträgen v.a. auf die in § 10 JGG beschriebenen Maßnahmen, nämlich „Arbeitsleistungen, Soziale Trainingskurse und Täter-Opfer Ausgleich, neben weiteren ambulante Maßnahmen.“ Betrachtet man die Abbruchquoten von ambulanten Maßnahmen und auch die Häufigkeiten von Ungehorsamsarresten (vgl. das Jugendgerichtshilfebarometer DJI 2011) so lässt sich schlussfolgern, dass je „individueller die Maßnahme auf den Jugendlichen zugeschnitten ist, desto geringer die Abbruchquote und demnach seltener ein Ungehorsamsarrest nötig ist.

Was die Zufriedenheit von Richtern und Staatsanwälten mit den jeweiligen Maßnahmen angeht, liegen die Arbeitsweisungen, Arbeitsauflagen, sowie der Täter-Opfer Ausgleich bei Werten über 80% und damit deutlich höher als Betreuungsweisungen (um die 70%) und Soziale Trainingskurse (50%). Hier scheint die Zufriedenheit also eher nicht mit der erfolgreichen Ableistung oder aber mit häufigen Ungehorsamsarresten in Verbindung zu stehen. Arbeitsweisungen sind gut abstufbar und leicht messbar und daher wohl bei Jugendrichtern als Instrument sehr beliebt. Um diese auch erzieherisch wirksam und entwicklungsfördernd ausgestalten zu können, ist eine passgenaue Vermittlung gemäß den Fähigkeiten und Lebensumständen des jungen Menschen und den Aufgaben und Anleitungsmöglichkeiten der Einsatzstellen nötig. Bezugnehmend auf den Erfolg von individuellen Weisungen, könnten Abbrüche und Ungehorsamsarreste möglicherweise deutlich vermindert werden, wenn im Rahmen der Arbeitsweisung mehr Wert auf erzieherische Gespräche und Beziehungsarbeit mit den Jugendlichen gelegt würde. Diese pädagogische Aufwertung bedeutet jedoch auch eine personelle und finanzielle Aufstockung. Realisiert werden könnte dies auch über eine Kombination von Arbeitsweisung mit einer Gesprächsweisung mit ca. 5 Stunden zusätzlich. Ohne dies wäre es nicht machbar. Dies erfordert klare Absprachen zwischen dem Jugendgericht und dem Jugendamt als Kostenträger. Bei STKs und TOAs gibt es in der Angebotsdichte große regionale Unterschiede in Bayern. TOAs dürften öfters auch als Weisung ausgesprochen werden! Zusätzlich gibt es die Möglichkeit auch andere Weisungen auszusprechen, z.B. ein bestimmtes Buch zu lesen, einen Besinnungsaufsatz zu schreiben und den Inhalt zum Schluss mit dem Probanden zu besprechen. Bei Weisungen für junge Mütter und Väter liegt der Fokus auf Zukunftsplanung und Stärkung eigener Ressourcen. Der Fokus bei Schulordnungswidrigkeiten liegt auf dem Clearing und der Lotsenfunktion in weiterführende Hilfen. Weisungen speziell für Migranten sollten sich schwerpunktmäßig mit Orientierung, Verhaltenssicherheit, Werten und Normen beschäftigen.

Frau Kugler formulierte folgende Kriterien für den jeweiligen Erfolg einer Maßnahme:

-Individuelle Planung und Durchführung

-Personen- und fallbezogene Auswahl und Mischung der Angebote

-Bessere Abstimmung bei Mehrfachweisungen und Betreuung aus einer Hand,

-Genügend Zeit für die Entwicklung der jungen Menschen und eine Fehlertoleranz, die „vorläufiges Scheitern“ als Teil des Entwicklungsprozesses bewertet.

Fazit: Gute Maßnahmen brauchen gute Strukturen, eine enge Kooperation (zwischen Gericht, Jugendamt und freiem Träger) und ausreichende Mittel!

Uwe Kronbeck. Dipl.Soz.-Päd. Abteilungsleiter im Jugendamt Nürnberg

„13+8 – ein rechtskreisübergreifendes Kooperationsprojekt“

Herr Kronbeck berichtete zunächst von Erfahrungen aus der Vergangenheit, bei denen zuweilen Mitarbeiter des Jugendamts und der Arbeitsverwaltung zeitgleich in einer Familie arbeiteten, diese bestenfalls voneinander wussten und sich manchmal sogar behinderten. Dies galt es zu verbessern. Deshalb wurde 2016 das Pilotprojekt 13+8 in Nürnberg geschaffen.

Das Ziel, eine engere Verzahnung zwischen den Rechtskreisen von SGB II, III und VIII, d.h. der „der Grundsicherung, der Arbeitsförderung und den Hilfen zur Erziehung“, somit auch der JuHiS. Insofern wäre es innerhalb der jugendrichterlichen Weisungen nach §10 JGG und über die JuHiS besser möglich, Verbindungen herzustellen.

Dieses Kooperationsprojekt zwischen dem „Jobcenter Nürnberg-Stadt (JCN) und dem Jugendamt (ASD) der Stadt Nürnberg“ wurde installiert, um eine strukturelle und fachlich enge Zusammenarbeit zu ermöglichen. Einbezogen sind dabei auch die Netzwerkpartner, die Jugend-Sozialarbeit an Schulen, die Schuldner- und Suchtberatung, Bewährungshilfe, Obdachlosenhilfe, der Träger „Don Bosco“, die Berufsberatung und die Noris Arbeit, sowie auch das jeweilige soziale, familiäre Umfeld.

In einer Stadtteilanalyse wurden in der Südstadt, Region 7, etwa 200 junge Menschen zwischen 15 und 20 Jahren identifiziert, die selbst oder deren Familien SGB II-Leistungen beziehen, und dem ASD und JCN bekannt sind. Es wurden Zweiertteams/ 2 Tandems aus JCN und ASD gebildet, die in direkter Zusammenarbeit Jugendliche beim Übergang von der Schule in den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt fördern und fordern. Dabei unterstützen und ergänzen sich die Teams mit ihrer besonderen Fachlichkeit. In einer Anamnese wird ein individueller Förderplan erstellt und es werden dabei Hilfestellungen aufeinander abgestimmt. Es zeigte sich zum einen, dass diese jungen Menschen vielfältige Probleme und Hindernisse aufweisen. Zum anderen kristallisierte sich ein hoher Bedarf an Motivierung und Stabilisierung bei der Integration der Jugendlichen in den Ausbildungs-/Arbeitsmarkt heraus. Es gilt die Zahl der Maßnahmenabbrecher zu reduzieren und die eigentliche Integration langfristig besser abzusichern. Besonderheiten und Merkmale des Projektes sind: Die Laufzeit beträgt 24 Monate, die individuelle Förderung 12 Monate, die Nachbetreuung 6 Monate. Der Betreuungsschlüssel liegt pro Team bei 60 Bedarfsgemeinschaften, d.h. der junge Mensch mit Familie. Merkmale sind, die Betreuung am Arbeitsplatz, Kontaktdichte, Präsenz und Interessensbekundung, Übergangsmangement und Anschlussorientierung, direkter Kontakt zu Ausbildern oder Arbeitgebern.

Nach Abschluss des Projektes findet eine differenzierte Auswertung statt. Die Ergebnisse können dabei Eingang finden in die Gestaltung der geplanten Jugendberufsagentur.

Schlussdiskussion, Nachfragen.

Für den Bericht, mit freundlicher Unterstützung der o.g. Beteiligten,

Ludwig Kressmann (Schriftführer)